

Wasserwerk

Tarifordnung

über

Anschlussbeiträge

**Konzessions-, Prüfungs- und
Kontrollkosten**

und

Bezugstarife

Stand 1. Oktober 2003

1. Grundlage

¹ Gemäss dem Konzessionsvertrag für die Wasserversorgung, Art. 5 „Festlegung der Tarife und Tarifgrundsätze“, Abs. 1, sind die IBK verpflichtet, allgemein verbindliche Beiträge für den Anschluss sowie Tarife für die Lieferung von Wasser zu erlassen. Dabei sind sie verpflichtet, im Rahmen der Grundversorgung den Kunden innerhalb der gleichen Konsumentengruppe gleiche Preise zu verrechnen.

² Bei der Festsetzung der Tarife sind die Art des Bezuges und die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.

³ Art. 6 "Öffentliche Brunnen", Abs. 2 bestimmt, dass die IBK der Stadt das Wasser zu Selbstkostenpreisen liefert und Abs. 3 bestimmt, dass die IBK den Unterhalt der hydraulischen Anlagen der Brunnen besorgt.

2. Anschlussbeiträge

2.1 Allgemeines

¹ Für den Anschluss an das Verteilnetz der IBK gelten die Bedingungen des Reglementes über die Abgabe von Wasser.

² Die Berechnung der Anschlussbeiträge richtet sich nach der Gebäudeversicherungssumme eines Bauwerkes.

³ Die Rechnungsstellung an die Bauherrschaft erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt, welche auch die Gebühr für das Abwasser von ihr einfordert. Die Details werden, zwischen der Finanzverwaltung und der IBK, separat geregelt.

2.2 Anschlussbeitrag

¹ Der Anschlussbeitrag beträgt für Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten einheitlich 0,7 % des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert 1939 zuzüglich genereller Teuerungszuschlag), der auf dem angeschlossenen Grundstück stehenden Gebäude. Er kann, bei veränderten Rahmenbedingungen, durch den Verwaltungsrat der IBK, den aktuellen Verhältnissen angepasst werden.

2.3 Nachzahlung von Anschlussbeiträgen

¹ Bei Verstärkung der Hauszuleitung in Folge eines dauernden Mehrbezugs werden die Kosten gemäss den Neuanschlüssen entsprechenden Erhöhung des Versicherungswertes berechnet.

² Bei Um- und Erweiterungsbauten, aus denen eine Höherschätzung von mindestens 20 % resultiert, hat eine Nachzahlung des Anschlussbeitrages zur Folge.

³ Bei Revisionsschätzungen ohne bauliche Änderung erfolgt keine Nachverrechnung des Anschlussbeitrages.

⁴ Ergibt die Beitragsberechnung einen Betrag von weniger Fr. 100.00, so wird auf die Nachzahlung verzichtet.

⁵ Aufwendungen für Energie-Sparmassnahmen an bestehenden Bauten fallen für die Berechnung der Beitragserhöhung ausser Betracht.

3. Konzessionskosten

3.1 Allgemeines

¹ Die Bewilligung zur Ausführung von Gas- und Wasserinstallationen wird durch das gleichnamige Reglement geordnet.

3.2 Kosten für die Erteilung der Konzession

• Dauerkonzession	Fr. 1'000.00
• Hauptkonzession	Fr. 300.00
• Objektkonzession, pro Gesuch	Fr. 110.00
• Abgewiesene Gesuche Bearbeitungskosten	Fr. 20.00
• Rückerstattung bei nicht ausgeführten Installationen abzüglich Bearbeitungskosten von	Fr. 50.00

4. Prüfungs- und Kontrollkosten

4.1 Allgemeines

¹ Die Schemakontrolle, die Abnahme der Druckprobe sowie die Hausinstallationskontrolle sind kostenpflichtig.

4.2 Kosten für die Prüfung und Kontrolle der Installationen

¹ Nach Aufwand

5. Bezugstarife

5.1 Allgemeines

¹ Für die Tarifgruppen Haushalt, Gewerbe und Industrie, werden die bezogenen Wassermengen, sowie die Grundgebühr, zuzüglich der Betrag des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes verrechnet. Die Verrechnung erfolgt mittels 1 Akontozahlung im April und 1 Schlussrechnung im Oktober.

² Für Wassermesser bis Nenngrösse 20 m³ ist die Miete in der Grundgebühr eingerechnet. Für grössere Wassermesser und Messkombinationen wird eine jährliche Miete von 10 % des Anschaffungswertes erhoben.

³ Für die Kundengruppe Lufingen, Winkel und Flughafen Zürich, wird das Wasser gemäss separaten Tarifen abgegeben. Die bezogenen Wassermengen werden nach m³ zuzüglich der optierten Menge und dem Unterhalts- und Betriebsanteil sowie eines Gewinnzuschlages und des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes verrechnet. Die Verrechnung erfolgt mittels 3 Quartals- (Januar, April, Juli) und einer Schlussrechnung im Oktober.

5.2 Tarife

Die aufgeführten Tarifblätter bilden integrierenden Bestandteil der Tarifordnung:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| • Haushaltungen, Gewerbe, Industrie | WA |
| • Temporäre Anschlüsse | TA |
| • Wasserpauschale | WP |
| • Kühl- und Klimaanlage | KK |
| • Pauschale für Sprinkleranlagen | LE |

6. Inkrafttreten

¹ Die Tarifordnung tritt nach der Genehmigung des Verwaltungsrates der IBK auf den 1. Oktober 2003 in Kraft und ersetzt die Tarifordnung vom 1. Oktober 2001.

Kloten, 1. Oktober 2003

DER VERWALTUNGSRAT


Ueli Studer
Verwaltungsrat


Beat Gassmann
Sekretär